

Angelbedingungen für Mitglieder des Angelsportvereins Enkenbach

1. Schongebiete

Es kann an allen 3 Vereinsgewässern , mit Ausnahme des Zuchtweiher, zu jeder Tageszeit geangelt werden.

Folgende Schongebiete sind zu beachten: Im Altersheimweiher (Weiher1) gibt es keine Schongebiete. Auf dem Damm am Weiher 2 darf vom Parkplatz bis zur Treppe nach der Hütte nicht geangelt werden. Am Weiher3 ist die gesamte Waldseite gesperrt, auf dem Damm zum Weiher der Sportfischer Kaiserslautern darf ebenfalls nicht geangelt werden.

2.Es darf nur mit 2 Angelruten gefischt werden, davon aber nur 1 als Raubfischangel (Raubfischangel ist eine Angel bestückt mit Köderfisch , Fischfetzen, Blinker, Spinner, Wobblern oder sonstigen Kunstködern). Die Raubfischangel darf mit Drillingshaken bestückt sein.

3. Es dürfen pro Jahr nur 4 Raubfische mit genommen werden (Hecht und Zander). Aber nur 2 Raubfische am Tag , dabei ist das Schonmaß zu beachten (Hecht und Zander 50 cm). Hat ein Mitglied 2 maßige Raubfisch am Tag gefangen, so ist das Angeln auf Raubfische einzustellen, aber er darf noch auf andere Fischarten weiter angeln (Cypriniden, Forellen oder Aale). Die Schonzeit für Hecht und Zander beginnt am 1.Februar und endet am 31. Mai.

4.Es dürfen am Tag 1 Karpfen oder 2 Kilo Schleien oder 2 Kilo Aale mitgenommen werden, hier sind die Schonmaße laut Fischereischein einzuhalten. Weißfische dürfen in beliebiger Menge mitgenommen werden. Zusätzlich dürfen am Tag 4 Forellen mitgenommen werden ,diese sind mit 1Euro und 50 cent pro Stück zu bezahlen. Die Fische sind nur zum eigenen Verzehr zu verwenden, sie dürfen nicht verkauft, getauscht oder in andere Weiher ohne Zustimmung der Vorsitzenden umgesetzt werden.

5.Jedes Mitglied muß im Besitz von gültigen Fischereipapieren sein. Natürlich ist der waidgerechte Umgang mit den gefangenen Fischen Voraussetzung für jegliches Angeln. Jugendliche die im Besitz eines Jugendfischereischeines sind , dürfen nur in Begleitung eines Fischereischeininhabers angeln. Beim Angeln sind der Jahresfischereischein, das Fangbuch und das Mitgliedsbuch stets bei sich zu führen, damit alle gefangenen Fische sofort in das Fangbuch eingetragen werden können.

6. Zur Einhaltung der obigen Bestimmungen sind alle Mitglieder verpflichtet.

Enkenbach den 5.1.2012

(gez. Sascha Hildmann 1.Vorsitzender)